

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
96/C 83/01	Beschluß des Rates vom 4. März 1996 zur Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	1
	Kommission	
96/C 83/02	ECU	5
96/C 83/03	Informationsverfahren — Technische Vorschriften (1)	6
96/C 83/04	Liste der von den Mitgliedstaaten nach Artikel 27 der Richtlinie 92/46/EWG des Rates benannten einzelstaatlichen Referenzlaboratorien für die Analysen und Tests bezüglich Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis	7
96/C 83/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.731 — Kværner/Trafalgar) (1)	9
96/C 83/06	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Gemeinschaft finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt) (Woche vom 12. bis 16. März 1996)	9



Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

96/C 83/07

Vorschlag für einen Rechtsakt des Rates betreffend ein Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften 10

DE

I

(Mitteilungen)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 4. März 1996

zur Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

(96/C 83/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit Beschluß vom 11. Juni 1993 ⁽¹⁾ die Mitglieder des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für die Zeit bis zum 10. Juni 1995 ernannt.Der Rat hat mit Beschluß vom 31. März 1995 ⁽²⁾ die österreichischen, die finnischen und die schwedischen Mitglieder des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ernannt.Der Rat hat mit Beschluß vom 23. Oktober 1995 ⁽³⁾ die repräsentativen Erzeuger- und Arbeitnehmerorganisationen bestimmt, denen es obliegt, Listen mit Kandidaten für die Vertretung der Erzeuger und der Arbeitnehmer im Beratenden Ausschuss der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufzustellen.

Die mit Beschluß vom 23. Oktober 1995 bestimmten repräsentativen Organisationen haben ihre Kandidatenlisten für die Gruppe der Erzeuger und die Gruppe der Arbeitnehmer vorgelegt.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten haben ihre Kandidatenlisten für die Gruppe der Verbraucher und Händler vorgelegt.

Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sind für einen Zeitraum von zwei Jahren zu ernennen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden für die Zeit vom 4. März 1996 bis einschließlich 3. April 1998 ernannt:

I. GRUPPE DER ERZEUGER

*Sektor Kohle**Sektor Stahl*

BELGIEN

Herr Pierre VAN DER STICHELEN
ROGIER

Herr Rudolf GAUDER

Herr Jean GHISLAIN

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 175 vom 26. 6. 1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. C 113 vom 5. 5. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. C 296 vom 10. 11. 1995, S. 4.

DÄNEMARK

—

Herr Kristian MAY

DEUTSCHLAND

Herr Harald B. GIESEL

Herr Dieter BECKER

Adolf Freiherr SPIES VON BÜLLESHEIM

Herr Ruprecht VONDRAN

Herr Hans-Reiner BIEHL

Herr Roland DE BONNEVILLE

Herr Günter MEYHÖFER

GRIECHENLAND

—

Herr Evangelos Frixos DIMOU

SPANIEN

Herr José António GONZÁLEZ SÁNCHEZ

Herr Juan Ignacio BARTOLOMÉ

Herr Javier PENACHO

FRANKREICH

Herr Roland LOOSES

Herr Frédéric SCANVIC

Herr Jean Charles DUBART

Herr Serge MONTHIERS

IRLAND

—

Herr Richard ARMSTEAD

ITALIEN

—

Herr Fabio RIVA

Herr Michele BAIETTI

LUXEMBURG

—

Herr Joseph KINSCH

Herr Pierre SEIMETZ

NIEDERLANDE

—

Frau G. J. A. VALKERING

ÖSTERREICH

—

Herr Peter STRAHAMMER

PORTUGAL

—

Herr Carlos VEIGA ANJOS

FINNLAND

—

Frau Sirpa SMOLSKY

SCHWEDEN

—

Herr Orvar NYQVIST

Herr Hans VON DELWIG

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Herr G. A. MOUSLEY

Herr Vivian EVANS

Herr D. BREWER

Herr Allan JOHNSTON

Herr R. R. PARRY

Herr Ian J. BLAKEY

II. GRUPPE DER ARBEITNEHMER

BELGIEN

Herr Michel MATON

Herr Marcel RENAUX

Herr François CAMMARATA

DÄNEMARK

Herr Dines SCHMIDT NIELSEN

DEUTSCHLAND

Herr Klaus SÜDHOFER
 Herr Fritz KOLLORZ
 Herr Franz-Josef WODOPIA
 Frau Karin BENZ-OVERHAGE
 Herr Dieter KROLL
 Herr Rainer BARCIKOWSKI

SPANIEN

...
 ...
 ...
 ...

IRLAND

Herr Edmund D. BROWNE

LUXEMBURG

Herr Marcel DETAILLE

ÖSTERREICH

Herr Werner MUHM
 Herr Karl HAAS

FINNLAND

Herr Eero HOVI

VEREINIGTES KÖNIGREICH

...

Herr Neil GREATREX
 Herr D. L. BULMER
 Herr D. K. BROOKMAN
 Herr M. J. LEAHY
 Herr Robert ELSOM

GRIECHENLAND

Herr Nikolaos CHONDROS

FRANKREICH

Herr Raymond ZIMMERMANN
 Herr Marcel GRIGNARD
 Herr Jean-Louis MUNOS
 Herr Jean-Marc MOHR

ITALIEN

Herr Salvatore BIONDO
 Herr Enrico GIBELLIERI
 Herr Maurizio NICOLIA

NIEDERLANDE

Herr G. MASTENBROEK
 Herr J. J. N. DUYNHOVEN

PORTUGAL

Herr José NUNES MAIA

SCHWEDEN

Herr Olli HAUTALA

III. GRUPPE DER VERBRAUCHER UND HÄNDLER

BELGIEN

Herr Pierre DIEDERICH
 Herr Xavier VOORDECKER

DEUTSCHLAND

Herr Götz BIRKEN-BERTSCH
 Herr Ulrich BÖSHAGEN
 Herr Wolfgang MACK
 Herr Eberhardt H. BRAUNER
 Herr Dieter TENBRÜCKEN
 Herr Wolf-Rainer HEINEMANN

DÄNEMARK

Herr Anders LADEFOGED

GRIECHENLAND

Herr Konstantinos SIDERIDIS

SPANIEN

Herr Angel Luis VIVAR RODRÍGUEZ
Herr José Luis CASTAÑEDA BONICHE

IRLAND

Herr Kenneth McDADE

LUXEMBURG

Herr Nicolas SOISSON

ÖSTERREICH

Herr Alfred MAURIZIO

FINNLAND

Herr Veijo NIEMI
Herr Christian CATANI

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Frau Anne SCULLY
Frau Jane HEGINBOTHAN
Herr Michael J. S. GIBBONS
Herr Garry GROVE
Herr Scott MACDONALD
Herr Derek TORDOFF

FRANKREICH

Herr Robert MONNOT
Herr Georges IMBERT
Herr Michel MARGNES
Herr Lionel TACCOEN
Herr Edmond PACHURA

ITALIEN

Herr Lamberto BALDASSARI
Herr Luigi BUZZI
Herr Guglielmo CAPRA
Herr Marcello MASI

NIEDERLANDE

Herr C. R. M. NOTA
Herr M. BLOEMENDAL

PORTUGAL

Herr Pedro Manuel DA COSTA BESSA

SCHWEDEN

Herr Heinrich BLAUERT

Artikel 2

Die Ernennung der drei spanischen Mitglieder in der Gruppe der Arbeitnehmer sowie eines Mitglieds des Vereinigten Königreichs in der Gruppe der Arbeitnehmer durch den Rat erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird zur Unterrichtung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BARATTA

KOMMISSION

ECU (*)

19. März 1996

(96/C 83/02)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	38,9525	Finnmark	5,93300
Dänische Krone	7,32116	Schwedische Krone	8,61021
Deutsche Mark	1,89528	Pfund Sterling	0,837264
Griechische Drachme	309,558	US-Dollar	1,28060
Spanische Peseta	159,344	Kanadischer Dollar	1,73905
Französischer Franken	6,47853	Japanischer Yen	136,230
Irishes Pfund	0,812509	Schweizer Franken	1,53006
Italienische Lira	1998,75	Norwegische Krone	8,24575
Holländischer Gulden	2,12105	Isländische Krone	84,9035
Österreichischer Schilling	13,3284	Australischer Dollar	1,65559
Portugiesischer Escudo	195,982	Neuseeländischer Dollar	1,87908
		Südafrikanischer Rand	5,03466

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(96/C 83/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (Abl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG (Abl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75);
- Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG (Abl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 30).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben (1)	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo (2)
96/45/I	Regelung zur Spezifizierung der persönlichen Schutzausrüstungen und Zubehörteile, die ausschließlich für private — auch für Vermietung und Verleih genutzte — Wasserfahrzeuge bestimmt sind	10. 5. 1996
96/46/A	Änderung des NÖ-Landesstraßengesetzes	23. 5. 1996
96/47/D	Technische Lieferbedingungen für polymermodifizierte Bitumenemulsionen für dünne Schichten im Kalteinbau (TL PmBE-DŠK)	28. 5. 1996
96/48/D	Änderung des Verzeichnisses B der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel vom März 1992 durch Aufnahme der Neufassung der ZH 1/604 „Regeln für das Nachrüsten von Steigleisen- und Steigleitergängen mit Steigschutzeinrichtungen an Schornsteinen“	28. 5. 1996
96/49/I	Regelung mit Normen für die Genehmigung und Zulassung von technischen Einrichtungen für die Prüfungen bei der Inspektion von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern	20. 5. 1996
96/50/NL	Freistellungsregelung für Erfrischungsgetränke mit hohem Koffeingehalt	21. 5. 1996

(1) Jahr, Registriernummer, Staat.

(2) Termin für die Stellungnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten.

(3) Das übliche Informationsverfahren gilt nicht für die Notifizierungen „Pharmakopöe“.

(4) Keine Stülhalefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

Die Kommission erinnert an ihre Stellungnahme vom 1. Oktober 1986 (Abl. Nr. C 245 vom 1. 10. 1986, S. 4), nach der ihres Erachtens eine technische Vorschrift, die in den Geltungsbereich der Vorschriften der Richtlinie 83/189/EWG fällt, deren Entwurf der Kommission nicht mitgeteilt worden ist und für die die Verpflichtung des Status quo nicht eingehalten worden ist, gegenüber Dritten nicht kraft des Rechtssystems des betreffenden Mitgliedstaats durchsetzbar ist. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, daß die am Rechtsstreit beteiligten Parteien von den einzelstaatlichen Gerichten die Ablehnung der Durchführung einzelstaatlicher technischer Vorschriften, die nicht gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft mitgeteilt worden sind, erwarten können.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 67 vom 17. März 1989 veröffentlicht wurde.

**Liste der von den Mitgliedstaaten nach Artikel 27 der Richtlinie 92/46/EWG des Rates⁽¹⁾
benannten einzelstaatlichen Referenzlaboratorien für die Analysen und Tests bezüglich Milch
und Erzeugnisse auf Milchbasis**

(96/C 83/04)

BELGIQUE/BELGIË

Administration de la santé animale et
de la qualité des produits animaux
Chaussée de Namur 22
B-5030 Gembloux

Bestuur voor de diergezondheid en de
kwaliteit van de dierlijke producten
Laboratorium
Brusselsesteenweg 370 A
B-9090 Melle

Station Laitière d'État
Chaussée de Namur 24
B-5030 Gembloux

Rijkszuivelstation
Brusselsesteenweg 370
B-9090 Melle

DANMARK

Veterinærdirektoratets Laboratorium
Rolighedsvej 25
DK-1958 Frederiksberg C

Institute of Food Chemistry and Nutrition
National Food Agency
Levnedsmiddelstyrelsens Laboratorium
Mørkhøj Bygade 19
DK-2860 Søborg

DEUTSCHLAND

Bundesinstitut für gesundheitlichen
Verbraucherschutz und Veterinärmedizin
Diedersdorfer Weg 1
D-12277 Berlin

Bundesanstalt für Milchwissenschaft
Hermann-Weigmann-Straße 1
D-24103 Kiel

ΕΛΛΑΔΑ

Κτηνιατρικό Εργαστήριο Πάτρας
οδός Τερψιθέας, 59
GR-26442 Πάτρα

Κτηνιατρικό Εργαστήριο Λάρισας
Εθνική οδός Λάρισας-Τρικάλων
GR-41110 Λάρισσα

ESPAÑA

Instituto de Salud Carlos III
Centro Nacional de Alimentación
Carretera de Pozuelo, km 2
E-28220 Majadahonda

Laboratorio Agroalimentario de Santander
Ministerio de Agricultura, Pesca y
Alimentación
Prolongación Marqués de la Hermida s/n
E-39071 Santander

IRELAND

Dairy Science Laboratory
Kileely Road
Thomondgate
Limerick

Regional Veterinary Laboratory
Fossets Bridge
Doonally
Sligo

Dairy Science Laboratory
Model Farm Road
Cork

District Veterinary Office Laboratory
Catherine Street
Waterford

Dairy Science Laboratory
Harcourt Terrace
Dublin 2

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 1.

ITALIA

Istituto superiore di sanità
Viale regina Elena 219
I-00161 Roma

LUXEMBOURG

Laboratoire national de santé
Division du contrôle des denrées alimentaires
42, rue du Laboratoire
L-1911 Luxembourg

NEDERLAND

Rijksinstituut voor volksgezondheid en
milieu hygiëne
Postbus 1
NL-3720 BA — Bilthoven

Rijkskwaliteitsinstituut voor land- en
tuinbouwprodukten
Postbus 230
NL-6700 AE — Wageningen

ÖSTERREICH

Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung
und -forschung
Kinderspitalgasse 15
A-1095 Wien

PORTUGAL

Laboratório de Qualidade Alimentar
Centro Nacional de Higiene e Qualidade
dos Produtos Agro-Alimentares
Avenida Conde Valbom, 98
P-1100 Lisboa

Laboratório Nacional de Veterinária
Centro Nacional de Protecção e Controlo
Zoo-Sanitário
Estrada de Benfica, 701
P-1500 Lisboa

SUOMI

Eläinlääkintä- ja elintarvikelaitos
PL 368
Sirrikuja 1
FIN-00231 Helsinki

SVERIGE

Statens Livsmedelsverk
Box 622
S-751 26 Uppsala

UNITED KINGDOM

CSL Food Science Laboratory
Norwich Research Park
Colney Lane
NR4 7UQ
UK-Norwich

Central Veterinary Laboratory
New Haw
Addlestone
KT15 3NB
UK-Surrey

Department for Agriculture for
Northern Ireland
Food Science Division (Food Microbiology)
New Forge Lane
BT9 5PX
UK-Belfast

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.731 — Kværner/Trafalgar)**

(96/C 83/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 11. März 1996 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (*) bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Kværner AS erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Trafalgar House Plc durch ein öffentliches Übernahmeangebot vom 4. März 1996.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Kværner: Schiffbau, Installation für die Öl- und Gasindustrie, Maschinenbau, Ausrüstungen für die Papierherstellung;
 - Trafalgar House: Installationen für die Öl- und Gasindustrie, Baugewerbe, Geschäfts- und Wohnhäuser, Betrieb von Passagierschiffen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.731 — Kværner/Trafalgar, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
 Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
 Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
 Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
 B-1049 Brüssel.

(*) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, die von der Europäischen Gemeinschaft finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt)

(Woche vom 12. bis 16. März 1996)

(96/C 83/06)

Nummer der Ausschreibung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebotsabgabedatum
4132	S 50, 12. 3. 1996	Marokko	MA-Rabat: Lehr- und Lerneinrichtungen	6. 5. 1996
4125	S 50, 12. 3. 1996	Belize	CG-Brazzaville: Technische Unterstützung	10. 5. 1996
3946	S 52, 14. 3. 1996	Tschad	TD-N'Djamena: Verschiedene Ausrüstungen (<i>Ergänzende Angaben</i>)	26. 3. 1996
4126	S 52, 14. 3. 1996	Simbabwe	ZW-Harare: Fahrzeuge (<i>Ergänzende Angaben</i>)	29. 5. 1996
4070	S 54, 16. 3. 1996	Swasiland	SZ-Mbabane: Verschiedene Waren	28. 6. 1996

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Rechtsakt des Rates betreffend ein Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

(96/C 83/07)

KOM(95) 693 endg. — 95/0360(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 19. Januar 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 209a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Artikel 78i des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Artikel 183a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Betrügereien zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften zu bekämpfen.

Der Rat hat mit Rechtsakt vom 26. Juli 1995 (*) das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften beschlossen.

Zur Verwirklichung der Ziele der Union ist die Bekämpfung des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften eine Frage von gemeinsamem Interesse, die zum Teil unter die Zusammenarbeit nach Titel VI des Vertrags fällt.

Das Übereinkommen vom 26. Juli 1995 ist nur eine erste vertragliche Rechtsgrundlage.

Um eine wirksame Betrugsbekämpfung zu ermöglichen, muß dieses Übereinkommen durch das beigefügte Protokoll ergänzt werden, um den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften zu verbessern —

BESCHLIESST das Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen, dessen Wortlaut sich im Anhang befindet und das am gleichen Tag von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Union unterzeichnet wird;

EMPFIEHLT den Mitgliedstaaten, dieses Protokoll nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

(*) ABl. Nr. C 316 vom 27. 11. 1995, S. 48.

ANHANG

PROTOKOLL

zu dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union

Die Hohen Vertragsparteien, Mitgliedstaaten der Europäischen Union —

gestützt auf den Rechtsakt des Rates der Europäischen Union vom ... 1996,

in dem Wunsch, ...

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen:

TITEL I

Begriffsbestimmungen*Artikel 1*

Im Sinne dieses Protokolls ist

- a) „Übereinkommen“ das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, geschlossen in Brüssel mit Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ⁽¹⁾,
- b) „Betrug“ Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 1 des Übereinkommens, unabhängig von der Art der Tatbeteiligung, sowie der versuchte Betrug,
- c) „Betrugsdelikt“ jede Handlung nach Artikel 1 des Übereinkommens, unbeschadet Artikel 2 Absatz 2,
- d) „juristische Person“ jede juristische Person nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht mit Ausnahme der als Träger der öffentlichen Gewalt handelnden Mitgliedstaaten oder öffentlich-rechtlicher internationaler Organisationen.

TITEL II

Juristische Personen*Artikel 2*

Eine juristische Person ist strafrechtlich verantwortlich, wenn für ihre Rechnung ein Betrugsdelikt begangen wird.

Hat jemand als vertretungsberechtigtes Organ, gesetzlicher Vertreter oder rechtlich oder tatsächlich mit Entscheidungsbefugnissen im Unternehmen ausgestattete Person oder im Namen einer juristischen Person gehandelt, so wird dieser seine Handlung zugerechnet.

Artikel 3

Kann ein Betrugsdelikt im Sinne von Artikel 2 nicht nachgewiesen werden, so ist die juristische Person verantwortlich, falls durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Personen, die im Namen der juristischen Person handeln, die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften Schaden erleiden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 316 vom 27. 11. 1995, S. 48.

Artikel 4

Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Artikeln 2 und 3 gilt unbeschadet der Verantwortlichkeit natürlicher Personen als Täter, Anstifter, Gehilfe oder Mitverantwortliche derselben Taten.

Artikel 5

(1) Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, damit gegen die zur Verantwortung gezogene juristische Person Sanktionen verhängt werden können, die der Natur und der Schwere der Tat angemessen sind.

Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, damit gegen die gemäß Artikel 2 strafrechtlich verantwortliche juristische Person verhängt werden können:

- Geldstrafen,
- Ausschlußmaßnahmen,
- Maßnahmen zur öffentlichen Bekanntmachung des ergangenen Urteils,
- richterliche Zwangsaufsicht (Kuratel),
- richterlich angeordnete Auflösung.

Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, damit gegen die juristische Person, die für den Tatbestand nach Artikel 3 zur Verantwortung gezogen wird, verhängt werden können:

- Geldbußen,
- Ausschlußmaßnahmen,
- öffentliche Bekanntmachung der erlassenen Entscheidung.

(2) In allen Fällen wird der Verfall des mittelbaren und unmittelbaren Gewinns aus Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft angeordnet.

TITEL III

Geldwäsche*Artikel 6*

(1) Die Geldwäsche von Gewinnen aus dem Betrug ist strafbar. Betrug stellt eine kriminelle Handlung im Sinne der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 über die Verhinderung der Benutzung des Finanzsystems zur Geldwäsche⁽¹⁾ dar.

(2) Als Geldwäsche dieser Gewinne gelten vorsätzliche Handlungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 91/308/EWG.

(3) Im Fall der Geldwäsche für Rechnung einer juristischen Person wird diese entsprechend Artikel 2 strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 77.

TITEL IV

Vorrangige Zuständigkeit*Artikel 7*

(1) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Rechtspflege werden die Ermittlungen im Rahmen eines zentralen Verfahrens zusammengefaßt, falls ein Betrugsdelikt mehrere Mitgliedstaaten betrifft oder eine oder mehrere Straftaten Teil einer Gesamtheit von Handlungen sind, die von Personen begangen werden, die einverständlich nach einem gemeinsamen Tatplan handeln, oder falls die Betrugsdelikte untereinander zusammenhängen.

(2) Das in Absatz 1 genannte Verfahren begründet keine ausschließliche Zuständigkeit. Es findet Anwendung, soweit nicht objektiv zwingende Gründe für eine Ausnahme bestehen.

(3) Mit Blick auf die Eröffnung eines zentralen Verfahrens betrachtet jeder Mitgliedstaat die auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begangenen Handlungen so, als ob sie auf seinem eigenen Hoheitsgebiet begangen worden wären.

Artikel 8

(1) Die Durchführung des zentralen Verfahrens ist Aufgabe der Ermittlungsbehörden des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet die meisten der folgenden Merkmale zusammenreffen:

- Ort, an dem die Tatumstände verwirklicht wurden,
- Ort der Festnahme der Personen, die an dem Betrug beteiligt sind,
- Wohnort oder gewöhnlicher Aufenthaltsort derselben Personen,
- Ort, an dem sich das Beweismaterial befindet oder ermittelt wurde,
- Sitz der juristischen Person oder jedes anderen an dem Betrug beteiligten Betriebs.

(2) Kann die Zuständigkeit nicht nach Maßgabe der obengenannten Merkmale bestimmt werden, so ist derjenige Mitgliedstaat, dessen Ermittlungsbehörden zuerst mit den wesentlichen Tatumständen befaßt wurden, für die Durchführung des zentralen Verfahrens zuständig.

TITEL V

Amts- und Rechtshilfe ⁽¹⁾*Artikel 9*

(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen sich gegenseitig bei jedem Strafverfahren wegen Betrugs gemäß Artikel 6 des Übereinkommens.

Die die Amts- und Rechtshilfe betreffenden Bestimmungen des vorliegenden Protokolls zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften lassen die ergänzenden Bestimmungen aller anderen Übereinkommen, die zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten verbindlich sind, unberührt.

(2) Die Mitgliedstaaten richten eine regelmäßige Zusammenarbeit auf der operationellen Ebene ein. An dieser beteiligen sich die Richter bzw. Staatsanwälte oder mit Befugnissen der Strafverfolgung ausgestattete Personen im Rahmen des nationalen Strafverfahrens der Mitgliedstaaten, wobei sie sich erforderlichenfalls auf ein Netz von Verbindungsstaatsanwälten bzw. -richtern stützen.

⁽¹⁾ Titel V des Protokolls ist nicht Teil der Initiative der Kommission auf der Grundlage von Artikel K.3 Absatz 2. Er wird dem Rat provisorisch vorgelegt, um die Substanz des Vorschlags zu vervollständigen.

Artikel 10

- (1) Das Ersuchen um Amts- bzw. Rechtshilfe wird unmittelbar an die geeignete Behörde gerichtet und von dieser beantwortet.
- (2) Das Ersuchen um Rechts- bzw. Amtshilfe sowie die Begleitdokumente werden in eine der Sprachen des Mitgliedstaats übersetzt, auf dessen Hoheitsgebiet sich der Empfänger befindet.
- (3) Die Prozeßunterlagen können unmittelbar auf jedem Wege an die Empfänger gesandt werden.
- (4) Die in einem Mitgliedstaat amtlich festgestellten Tatumstände sind in allen anderen Mitgliedstaaten gültige Beweismittel, wie wenn sie nach dem innerstaatlichen Recht erstellt worden wären.

Artikel 11

Erweist sich ein zentrales Verfahren als notwendig, so setzt sich die geeignete Behörde unmittelbar oder durch Vermittlung der Verbindungsstaatsanwälte bzw. -richter unverzüglich mit der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats in Verbindung, um die Zusammenarbeit zum Zweck der Übernahme der Strafverfolgung und einer Übermittlung der Prozeßunterlagen herbeizuführen, wobei die für die Zentralisierung relevanten Aspekte anzugeben sind. Sofern es sich als zweckmäßig erweist, setzen sich die zuständigen Behörden mit der Kommission in Verbindung, die alle erforderliche Unterstützung gewährt.

Artikel 12

- (1) Die geeignete Behörde des Mitgliedstaats, dem das Verfahren übertragen wird, entscheidet binnen kurzer Frist, ob sie das Verfahren übernimmt. Eine Ablehnung muß begründet werden.
- (2) Bis zur Entscheidung über die Übernahme unternimmt die geeignete Behörde des Mitgliedstaats, der das Verfahren überträgt, alle in ihre Zuständigkeit fallenden dringenden Handlungen.
- (3) Die Mitgliedstaaten anerkennen gegenseitig die Gültigkeit der in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Vorschriften vorgenommenen Handlungen vor der Zentralisierung der Strafverfolgung. Die auf diese Weise vorgenommenen Handlungen gelten als rechtmäßig.
- (4) Die geeignete Behörde des Mitgliedstaats, dessen Verfahren nicht übernommen wurde, unterrichtet die Kommission über die Ablehnung, damit diese ihm jede erforderliche Unterstützung gewähren und das Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann.

TITEL VI

Verfahrensregister der ermittelten Betrugsfälle*Artikel 13*

- (1) Es wird ein zentrales Verfahrensregister der von den Justizbehörden der Mitgliedstaaten (Staatsanwälte, Untersuchungsrichter, Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft) aufgenommenen Ermittlungen wegen Betrugs eingerichtet. Seine Einrichtung erfolgt unbeschadet der Gemeinschaftszuständigkeiten.

Ein Ausschuß, bestehend aus Vertretern jedes Mitgliedstaats sowie der Kommission, wacht über die ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen dieses Titels betreffend das Verfahrensregister.

(2) Das Verfahrensregister enthält die folgenden Daten über die von den Ermittlungen betroffenen Personen:

- a) Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit sowie sonstige Daten, die geeignet sind, die Person zu identifizieren,
- b) zuständige Justizbehörde und Aktenzeichen,
- c) Tatvorwürfe mit Datum und Ort,
- d) frühere Verurteilungen, sofern diese strafbare Handlungen des organisierten Verbrechens oder Wirtschafts- und Finanzvergehen betreffen.

Artikel 14

(1) Die Justizbehörden teilen die in das Verfahrensregister aufzunehmenden Daten mit und sorgen für deren Fortschreibung.

(2) Der unmittelbare Zugang zu den Daten ist den von jedem Mitgliedstaat benannten Justizbehörden vorbehalten. Die Taten können nur einer Ermittlungsbehörde mitgeteilt werden, die mit der Strafverfolgung eines Betrugsdelikts befaßt ist.

(3) Die Einrichtung eines Verfahrens der elektronischen Datenverarbeitung, die die Übertragung von personenbezogenen Daten auf einseitigen Abruf der zuständigen Behörden ermöglicht, wird zugelassen, sofern diese Übertragungsart sich aufgrund des Umfangs der zu übertragenden Daten oder der Dringlichkeit als zweckmäßig erweist, wobei die geschützten Interessen der betroffenen Personen zu berücksichtigen sind.

Artikel 15

Personenbezogene Daten sind gegen jeden unbefugten Zugriff während der Übertragung zu schützen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten diesen Datenschutz im Lichte der Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ über den Schutz personenbezogener Daten.

TITEL VII

Durchführungsmaßnahmen

Artikel 16

(1) Der Rat erläßt auf Initiative jedes Mitgliedstaats oder auf Vorschlag der Kommission die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die Durchführungsmaßnahmen können zur Lösung besonderer Fälle Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten und der Kommission vorsehen.

TITEL VIII

Zuständigkeit des Gerichtshofs

Artikel 17

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist zuständig für Entscheidungen

- im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Bestimmungen dieses Protokolls, gegebenenfalls über Durchführungsmaßnahmen für dieses Protokoll, sowie über die Bestimmungen des Übereinkommens;
- auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder der Kommission über jede Streitfrage betreffend die Anwendung dieses Protokolls;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 23. 11. 1995, S. 31.

- auf Ersuchen einer Justizbehörde betreffend Kompetenzstreitigkeiten bei der Anwendung der Regeln über das zentrale Verfahren.

TITEL IX

Schlußbestimmungen

Artikel 18

- (1) Dieses Protokoll wird zur Annahme durch die Mitgliedstaaten nach ihrem jeweiligen Verfassungsrecht vorgelegt.
- (2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union den Abschluß der Verfahren, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Annahme des Protokolls erforderlich sind.
- (3) Dieses Protokoll tritt neunzig Tage nach der Notifizierung gemäß Absatz 2 durch den Staat, der am Tag der Annahme des Rechtsakts über die Fertigstellung dieses Protokolls durch den Rat Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und als letzter diese Förmlichkeit vorgenommen hat, in Kraft. Ist das Übereinkommen zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten, tritt das Protokoll am Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens in Kraft.

Artikel 19

- (1) Dieses Protokoll liegt jedem Staat, der Mitglied der Europäischen Union wird, zum Beitritt offen.
- (2) Der Wortlaut dieses Protokolls in der Sprache des Beitrittsstaats, wie er vom Rat der Europäischen Union festgelegt wurde, ist maßgebend.
- (3) Die Beitrittsurkunden werden bei der Verwahrstelle hinterlegt.
- (4) Dieses Protokoll tritt in Kraft in bezug auf jeden Staat, der ihm neunzig Tage nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls beitrifft, wenn es nach Ablauf der genannten Frist von neunzig Tagen noch nicht in Kraft getreten ist.

Artikel 20

- (1) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union verwahrt dieses Protokoll.
- (2) Die Verwahrstelle veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* den Stand der Annahme und der Beitritte, die Erklärungen und Vorbehalte sowie jede andere Mitteilung betreffend dieses Protokoll.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten ihre Unterschrift unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu am in einer einzigen Ausfertigung in dänischer, deutscher, griechischer, englischer, spanischer, französischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, finnischer und schwedischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, und hinterlegt im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union.
